

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Breitbandausbau

Die Stadt Hungen, vertreten durch den Magistrat

- nachstehend Stadt Hungen genannt –

die Stadt Grünberg, vertreten durch den Magistrat,
die Stadt Laubach, vertreten durch den Magistrat,
die Gemeinde Reiskirchen, vertreten durch den Gemeindevorstand,

- nachstehend Kommunen genannt –

schließen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBL I. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBL I S. 622) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

§ 1 Präambel

Zur Versorgung mit leistungsfähigem Breitband in den noch nicht ausreichend versorgten Ortsteilen haben sich die Kommunen Hungen, Grünberg, Laubach und Reiskirchen zusammengeschlossen, um unter der Federführung der Stadt Hungen die notwendigen Arbeiten zur Vorbereitung, Planung, Ausschreibung und Auftragsvergabe durchzuführen. Durch diesen Zusammenschluss soll ein einheitliches, effizientes Ausbaumanagement für das Versorgungsgebiet gewährleistet werden, um potentiellen Anbietern der Leistung einen einheitlichen Ansprechpartner zur Seite zu stellen und um die technischen und wirtschaftlichen Potenziale zu nutzen.

Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der Rechte und Pflichten im Innenverhältnis zwischen der Stadt Hungen und den anderen an der Maßnahme beteiligten Kommunen.

§ 2 Versorgungsgebiet, Beteiligte, Aufgaben

(1) Das Versorgungsgebiet setzt sich aus folgenden Ortsteilen zusammen:

- Stadt Hungen: Bellersheim, Langd, Obbornhofen, Rabertshausen und Rodheim
- Stadt Grünberg: Beltershain, Göbelnrod, Lehnheim, Lumda, Queckborn, Stangenrod, Stockhausen, Reinhardshain und Weitershain
- Stadt Laubach: Laubach, Lauter, Gonterskirchen und Lauter
- Gemeinde Reiskirchen: Bollnbach

Bei Bedarf können die Kommunen und die Stadt Hungen für ihr jeweiliges Gebiet Ortsteile aus dem gemeinsamen Markterkundungs-/Interessenbekundungsverfahren herausnehmen oder andere nicht explizit genannte Ortsteile noch mit aufnehmen lassen.

- (2) Die Kommunen gestatten der Stadt Hungen für das in Abs. 1 genannte Versorgungsgebiet Planung und Ausschreibung für die beteiligten Kommunen federführend durchzuführen und sie zu vertreten.
- (3) Die Stadt Hungen führt namens und im Auftrag der Kommunen die nachfolgend bezeichneten Aufgaben durch:
 - Abwicklung des Markterkundungs-/Interessenbekundungsverfahrens
 - Sammlung und Auswertung der eingegangenen Angebote sowie Zusammenstellung nach Losen
 - Erstellung eines Vergabevorschlags

§ 3

Pflichten der Kommunen

- (1) Die Stadt Hungen und die Kommunen verpflichten sich, die notwendigen nutzungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verlegung von Leerrohren bzw. Glasfaserkabeln zu schaffen und somit die Durchführung der geplanten Maßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
- (2) Die Stadt Hungen und die Kommunen entscheiden über eine Auftragsvergabe für die sie betreffenden Ortsteile bzw. Lose eigenständig und sind für die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, den Erlass der jeweiligen Betrauungsakte sowie alle aus dem Vergabeverfahren entstehenden Ansprüche von und Auseinandersetzungen mit Dritten für das sie betreffende Gebiet zuständig und verantwortlich.
- (3) Die Stadt Hungen verpflichtet sich gegenüber den beteiligten Kommunen alle Planungs-, Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen offen zu legen.

§ 5

Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann lediglich aus wichtigem Grund gekündigt werden, wobei die Kommunen die Vereinbarung nur gemeinschaftlich kündigen können. In diesem Fall haben sie evtl. zu tragende Vermögensnachteile der Stadt Hungen finanziell zu ersetzen.

§ 6

Schlichtung

Die Vertragspartner versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung herbeizuführen. Sofern eine einvernehmliche Lösung nicht möglich erscheint, wird zunächst der Kreisausschuss des Landkreises Gießen vertreten durch die Landrätin als unabhängige Stelle hinzugezogen und gebeten, den Vertragspartnern einen Vorschlag zur Lösung des Konflikts zu unterbreiten. Dieser Vorschlag ist von den Vertragspartnern zu prüfen, eine Ablehnung zu begründen, bevor der Weg der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschritten wird.

§ 7
Anzeigepflicht

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 26 Abs. 2 S. 1 KGG).

Hungen, den

Der Magistrat
der Stadt Hungen

(Bürgermeister)

(1. Stadtrat)

Der Magistrat
der Stadt Grünberg

(Bürgermeister)

(1. Stadtrat)

Der Magistrat
der Stadt Laubach

(Bürgermeister)

(1. Stadtrat)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen

(Bürgermeister)

(1. Beigeordneter)